

# INFO - Blatt

## Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern

Aufgrund voneinander abweichender Herstellerinformationen wird an uns häufig die Frage gerichtet, welche Kombinationen von Atemanschlüssen (Masken) und Druckluftflaschen unterschiedlicher Hersteller bei Pressluftatmern zulässig sind.

Pressluftatmer sind persönliche Schutzausrüstungen (PSA) und unterliegen der **EG-Richtlinie 89/686/EWG „PSA“**, umgesetzt in nationales Recht durch die 8. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz **„Inverkehrbringen von PSA“** (8.GPSGV). Sie müssen die EG-Richtlinie 89/686/EWG, die entsprechenden europäischen Normen (DIN EN-Normen) und die EG-Richtlinie 97/23/EG „Druckgeräte“ erfüllen.

Pressluftatmer werden nach der EG-Richtlinie 89/686/EWG als Komplettgeräte geprüft und zertifiziert. Der Atemanschluss und die Druckluftflasche, einschließlich Flaschenventil, sind deshalb Bestandteil des Gerätes, d.h. der Zertifizierung.

Da bei Einsätzen und Übungen der Feuerwehren nicht ausgeschlossen werden kann, dass Atemanschlüsse und Druckluftflaschen mit Grundgeräten unterschiedlicher Hersteller kombiniert werden, hat die Fachgruppe Feuerwehren – Hilfeleistungen der DGUV in Zusammenarbeit mit dem Referat 8 der vfdb die GUV-Informationen **„Auswahl von Atemschutzgeräten bei den Feuerwehren“** (GUV-I 8672, vfdb-Richtlinie 0802) erarbeitet.

Entsprechen Pressluftatmer und Atemanschlüsse der GUV-I 8672 (vfdb-Richtlinie 0802), ist die Anforderung der Austauschbarkeit als erfüllt anzusehen (Hersteller-Bestätigung **oder** Bescheinigung der DEKRA EXAM GmbH (früher: DMT Deutsche Montan Technologie GmbH in Essen).

Zu diesem Thema hat die DEKRA EXAM GmbH als durch die zuständige Aufsichtsbehörde für die deutsche Feuerwehr benannte Stelle das „Infoblatt 5“ ([www.wde.bg-exam.de](http://www.wde.bg-exam.de)) herausgegeben, das im Folgenden in seiner Kernaussage zitiert wird:

„Bei der Kombination von Atemanschlüssen mit dem jeweiligen entsprechenden Gewindeanschluss nach EN 143-1, EN 143-3 oder dem Einheitssteckanschluss nach DIN 58600 bzw. Druckluftflaschen gleicher Größe und gleichen Nenndruckes mit Pressluftatmern unterschiedlicher Hersteller bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn diese die jeweiligen Anforderungen der vfdb-Richtlinie 0802 erfüllen und eine entsprechend gültige Bescheinigung über die Übereinstimmung des jeweiligen Pressluftatmers und des jeweiligen Atemanschlusses mit der vfdb-Richtlinie 0802 der EXAM Fachstelle für Atemschutz vorliegt ...“